

Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

Vereinsrecht Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(31) Wer ist stärker?

Vorstand oder Mitgliederversammlung – wer hat mehr zu sagen? Fragen dieser sog. **Kompetenzordnung im Verein** sind (in Grenzen) frei definierbar:

In der **vereinsrechtlichen Kompetenzordnung** kommen der Mitgliederversammlung die Grundlagengeschäfte zu, z.B. Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 BGB), Auflösung (§ 41 BGB), Bestellung und Abberufung des Vorstands

des (§ 27 BGB); der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig (§ 27 BGB). Die Zuständigkeitsbereiche reichen von einer Alleinzuständigkeit der Mitgliederversammlung (eben für Grundlagengeschäfte, was die Zuständigkeit des Vorstandes auf die Vorbereitung solcher Beschlüsse reduziert), bis zu einer konkurrierenden Zuständigkeit (der Vorstand ist zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zusteht).

Die sog. **Holzmüller-Entscheidung des BGH** (BGH 25.02.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122 (Holzmüller) und BGH 10.12.2007 – II ZR 239/05, BGHZ 175, 12 (Kolpingwerk); zul. BGH 13.04.2016 – XII ZR 146/14, NZG 2016, 1107 ff.) ist auf die aufgezeigte Kompetenzordnung nicht ganz bzw. nur mit gewissen Abstrichen zu übertragen.

Die **Kompetenzen des Vorstandes** werden z.B. folgendermaßen formuliert: "Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung." (analog § 12 Abs. 1 und 2, § 29 DLRG-Satzung; siehe zur Leitungspflicht u.a. MüKo/Leuschner, § 27 Rn. 42; *Leuschner*, S. 219 ff. Spezialliteratur: *Schödel*, Die Zuständigkeitsverordnung im unverbundenen Verein und im Verein als Gruppenspitze, Berlin 2017; hierzu *Klotz*, ZStV 2019, 158 – zum Ganzen Wagner, Verein und Verband, Rn. 14).

Diese Beispiel findet sich auf der Waage fast gar in der Mitte...

Unsere nächstes WEBINAR nach der Sommerpause

Mi., 11.09.2024 von 09:30 bis 11:00 Uhr

Thema: Vereins- und Verbandsrecht 2024

Schwerpunkte: News zu Vereinsvorstand, Mitgliederversammlung und Rechtsprechung

Anmeldung: https://attendee.gotowebinar.com/register/7089947185310984543

Aktuelles Webinarprogramm: https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/594

00000

Praxis

Noch einmal: Alle Wesensarten der Menschen sind in Vereinen versammelt, ebenso in deren Vorständen. Die einen bevorzugen eine Mitgliederversammlung, die quasi alles regelt und vorgibt, vor allem Anweisungen an den Vorstand. Für manche undenkbar, sie bevorzugen eine starke Stellung des Vorstands, am besten mit Vetorechten und auf Lebenszeit. Im Vereinsrecht alles frei gestaltbar!

Bleiben Sie fröhlich.

Ihr Jürgen Wagner

00000

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: https://www.boorberg.de/9783415062245

Vereinsrecht Hrsg. Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz wagner@wagner-vereinsrecht.com www.wagner-vereinsrecht.com <05.08.2024>

Gesellschaftsrecht Vereins- und Verbandsrecht